



Num. CLXXXIII.

Verordnung wegen der Gohgerichts- Vorgerichte, von 1771.

Es haben bei Illustrißimi Regentis Hochgräfl. Gnaden die löbliche Stände am letztern Landtage unterthänigst vorgestellt, daß die sonst zur Beförderung einer gerechten Entscheidung der vorkommenden Ercesse und folglich zu Vorbeugung der vorhero über die Gohgerichts- Erkenntnisse vielfältig entstandenen Proceße eingeführte Vorgerichte denen Unterthanen, der dafür zu bezalenden Gebüren halber, lastbar würden.

Ob nun gleich in der Vorgerichts- Ordnung ausdrücklich festgesetzt worden, daß nur in solchen Fällen, worin eine weitläufige Untersuchung oder eine Zeugenabhörnung geschehen ist, Gebüren bezalet, und diese nicht eher, auch nicht anders, als wie sie vom Land- Gografen bestimmt, eingefordert werden sollen, und obgleich durch diese Einschränkung einer unbilligen Sportulirung solche Gränzen gesetzt sind, bei deren Beachtung, die man vom Land- Gografen, Beamten und Richtern vermutet, eine wahre Beschwerde der Unterthanen in diesem Punct nicht wohl möglich wird, so wird doch, um derselben noch sicherer vorzubeugen, und diese gute Einrichtung für die Unterthanen aufs mindeste lastbar zu machen, auf ausdrücklichen Befehl Illustrißimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hierdurch noch ferner verordnet, daß 1) überhaupt von dem Land- Gohgrafen nur alsdann für die vorgerichtliche Untersuchung Gebüren, der Taxordnung gemäß, angesetzt werden sollen, wenn solche durch das hartnäckige Leugnen des Beklagten oder Gegenbeklagten, oder auch durch hartnäckiges Behaupten einer ungegründeten Klage des Klägers weitläufig gemacht worden; daß ferner auch 2) die dem Land- Goh-

Gohgrafen bisher für Abnahme der Eide zugestandene Gebühr, worauf derselbe zur Erleichterung dieser Einrichtung für die Unterthanen, und zu einiger Vermehrung der nach obiger Einschränkung sich mehr vermindern den Amts- und richterlichen Borgerichts- Gebühren, freiwillig renunciiret hat, künftig abgeschaffet seyn, dagegen aber auch 3) beim Borgericht selbst die aufgetragene oder auferlegte, auch Zeugeneide, jedoch mit der möglichsten Vorsicht, Meineide zu vermeiden, und also wenn die geringste Vermutung dazu da ist, auf diese Art abgenommen werden sollen, daß der, welcher schwören sol, dem Prediger der Gemeine, dessen Mitglied er ist, mit der Formul des Eides zugesandt, ihm von diesem solche, die Wichtigkeit des Eides, und die schweren Folgen des Meineides deutlich erkläret, und daß dieses geschehen, auch ob der ihm zugeschifte bei der Entschließung, den Eid abzulegen, geblieben seye, oder nicht, unter der mitgegebenen Eidesformul von gedachtem Prediger bemerket, und hiernächst erst in dem dazu angesetzten Termin, nach geschעהner Zurücklieferung der Eidesformul, mit der Abnahme verfahren werde, wofür alsdann nur dem Amt und Gericht, das, was die Sportelnordnung bestimmt, bezalet wird. Uebrigens und 4) sollen Beamte und Richter von der, in der Borgerichts- Ordnung §. 3. verordneten Ablieferung eines Borgerichts- Protocols dispensiret seyn, dagegen sol aber auch das beim Gohgerichte vorzulegende und demnechst in der Amts- Registratur zu verwahrende Borgerichts- Protocol nach der Ordnung des Bruge Registers genau eingerichtet, ganz leserlich geschrieben und geheftet werden, damit auch immer in der Folge, wenn es nöthig, daraus, wie die Untersuchung und Vorbereitung der Sache zur Entscheidung geschehen sey, ersehen, und Falls es verlangt wird, ein Extract daraus erteilet werden könne. Sonst bleibet es 5) in Ansehung der Einrichtung der Verhöre, deren kurzen, jedoch deutlichen Protocollirung und beizufügenden Gutachtens bei der Vorschrift der Borgerichts- Ordnung, welche Drossen, Beamte und Richter zu Erreichung des ganzen Endzwecks genau zu befolgen, und in vollständiger Vorbereitung aller vorkommenden Sachen zur gerechten Entscheidung

allen Fleiß anzuwenden haben. Gleichwie aber 6) künfftig die Vohgerichte nur einmal im Jahr, und zwar, wenn es einigermaßen möglich, zusammen im Frühjahr gehalten werden sollen, so haben Droßten, Beamte und Richter, mit Beachtung dessen, was wegen der Anzeige und Einbringung der Excesse §. 1. der Vohgerichts-Ordnung vorgeschrieben ist, jedesmal auf Ostern die Brugen zu schließen, und binnen 8 Tagen darauf dem Land-Vohgrafen die Anzahl der eingewrugten Excesse, auch wenn mehr als ein Tag zu Abhaltung des Vohgerichts erfordert wird, die Eintheilung, auf wie viel Tage sie nöthig, unfehlbar einzuschiffen, damit sich derselbe im Ausschreiben aller Vohgerichte darnach richten könne. Würde jedoch 7) bei einem oder andern Fal vorkommender Ursachen halber eine baldige Bestrafung nöthig, so kann auch zu deren Bestimmung das Vohgerichts-Protocol von solchem Fal in der Zwischenzeit dem Land-Vohgrafen eingesandt werden. Und da endlich 8) die bei denen Unpflichten angesetzte Strafen ad pias causas dem Consistorial-Rechnungsführer nicht mit einem vom Land-Vohgrafen attestirten Verzeichnis von allen eingesandt werden, dieses aber sowol zur Sicherheit dieses Empfangs, als zur Justification des gedachten Rechnungsführers nöthig ist, so sollen Beamte und Richter, welche erwehnte Strafen ad pias causas dem Consistorio abzuliefern haben, dieses vom Ende jedes Jahrs mit Beifügung eines, vom Land-Vohgrafen attestirten, Verzeichnisses thun, und Fals keine solche Strafen bei einem Vohgericht vorgefallen wären, darüber ebenfalls vor Ablauf jedes Jahrs ein Attestat vom Land-Vohgrafen einschiffen. Wornach sich also zu richten. Demold den 12 März 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.